



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Reinhold Grüner
Tel. 0711 6375-410
Reinhold.Gruener@kvjs.de

25. September 2017

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-16/2017**

Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- **Dauer der Vorläufigen Inobhutnahme**
- **Unverzügliche Bestellung eines Vormundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Landkreistag Baden- Württemberg und dem Städte-
tag Baden-Württemberg informieren wir Sie über den inzwischen mit dem Minis-
terium für Soziales und Integration (SM) vereinbarten Kompromiss.

1. Ausgangssituation

Ende Oktober 2016 - knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen
im SGB VIII - hatte sich das SM zur maximal anererkennungsfähigen Dauer der
Vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (VION) bei UMA positioniert,
die in den Stadt- und Landkreisen verblieben, in denen sie ankamen. Es vertrat
die Rechtsauffassung, dass vom Jugendamt in diesen Fällen spätestens nach
10 Tagen eine Überführung in die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (ION) er-
folgen muss und anschließend unverzüglich, d. h. innerhalb von 3 Tagen die
Bestellung eines Vormunds zu veranlassen ist. Diese Rechtsauffassung wurde
auch bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt.

Gerade in der Zeit nach dem 01.November 2015 standen die Einreisejugend-
ämter aufgrund zahlreicher ankommender UMA aber unter erheblichem Druck
und konnten diese Fristen häufig nicht einhalten. Die Rechtslage war damals
noch unklar und andere Bundesländer akzeptierten einen Monat VION.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

25. September 2017

Seite 2

2. Vereinbarter Kompromiss

Städtetag, Landkreistag und wir suchten seither intensiv mit dem SM nach einem Weg, wie dem Wunsch der Kommunen nach einer Kostenerstattung auch bei Überschreitung dieser Fristen Rechnung getragen werden kann.

Folgender Lösung haben Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg inzwischen förmlich zugestimmt:

2.1 Anerkennungsfähige Dauer der VION

Für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.10.2016 wird von einer zulässigen Dauer der VION von bis zu einem Monat ausgegangen.

2.2 Anerkennungsfähige Frist für die „unverzügliche“ Vormundbestellung

Für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.03.2016 wird die Veranlassung der Bestellung eines Vormunds für UMA innerhalb von höchstens 15 Werktagen (statt drei) als unverzüglich im Sinne des § 42 SGB VIII beurteilt.

Das SM hat inzwischen das Regierungspräsidium Stuttgart gebeten, im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII entsprechend zu verfahren.

Dies war ein weiterer wichtiger Schritt zu einer fairen Kostenerstattung für UMA in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner